

*Satzung der Gemeinde Uder
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB
für das Gebiet im Bereich „Thalwender Straße“*

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat der Gemeinderat der Gemeinde Uder in seiner Sitzung am 18. November 2019 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Gemeinde Uder zieht im Geltungsbereich dieser Satzung städtebauliche Maßnahmen in Betracht. Dazu zählt die Anlage einer Verbindungsstraße von der Straße „Am Heerweg“ zur „Thalwender Straße“.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird diese Vorkaufrechtssatzung erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Flurstück 516/79 der Flur 3 in der Gemarkung Uder und ist aus dem Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde Uder steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 BauGB im Geltungsbereich dieser Satzung ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uder, 20. Dezember 2019


Martin
Bürgermeister



Anlage

